



# SCHÜTZENVEREIN LIPPRAMSDORF



## TRADITION SEIT 1865

### Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge sind als wichtigste Einnahmequelle die Existenzgrundlage des Vereins. Die ordnungsgemäße Festsetzung der Beitragshöhe für jedes Mitglied durch die Mitgliederversammlung und die Bezahlung der Beiträge durch die Mitglieder an den Verein zu den vereinbarten Terminen sind eine entscheidende Voraussetzung für die Deckung der entstandenen Aufwendungen und damit für die finanziell abgesicherte Durchführung des Vereinszweckes. Die Beitragszahlung durch jedes Mitglied entsprechend der vereinbarten Höhe ist Bedingung für seine Teilnahme am Vereinsleben.

#### § 1 Grundlage

Gemäß § 6 der Satzung des Schützenverein Lippramsdorf 1865 e. V. ist der Verein berechtigt Beiträge zu erheben. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet (Satzung § 4 Abs. 2).

#### § 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder bis zum vollendeten 69. Lebensjahr (einschließlich) beträgt EURO 50,- pro Jahr.

#### § 3 Sonderbeiträge

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag ihrerseits beitragsfrei gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den 1. Kassierer oder geschäftsführenden Vorstand zu richten.

#### § 4 Aufnahmegebühr und Umlagen

Eine Aufnahmegebühr und Umlagen werden derzeit nicht erhoben.

#### § 5 Verpflichtung und Form der Beitragsentrichtung

- Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen. Zahlungsweise ist das SEPA-Lastschriftmandat.
- Die Beitragszahlung ist nur als Ganzjahreszahlung möglich. Sie erfolgt über Abbuchung per Lastschrift. Der Ganzjahresbeitrag wird zum ersten Montag im April eines jeden Jahres eingezogen. Sollte der Montag ein Feiertag sein, dann erfolgt der Einzug am folgenden Werktag.
- Im Falle der Nichtbezahlung zu dem angegebenen Termin wird das Mahnverfahren eröffnet. Wird der 2. Mahnung nicht Folge geleistet, wird das betreffende Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstands entsprechend § 5 der Satzung des Vereins von der Mitgliederliste gestrichen.

## § 6 Gebühren und Aufnahmemodalitäten

- Interessenten, die Mitglieder des Vereins werden wollen, müssen den vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag und das Sepa-Mandat unterzeichnet an den Vorstand oder an die E-Mail Adresse [kontakt@schuetzenverein-lippramsdorf.de](mailto:kontakt@schuetzenverein-lippramsdorf.de) übersenden.
- Soweit sich auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 EURO zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.
- Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand sind dem Verein durch das Mitglied auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung dem Verein in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

## § 7 Änderungen der Beitragsordnung

Über Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 8 Kündigung

Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigung ist mit Angabe des Namens und der Adresse zu richten an:  
[kontakt@schuetzenverein-lippramsdorf.de](mailto:kontakt@schuetzenverein-lippramsdorf.de)

## § 9 Geltung

Die Beitragsordnung des Schützenverein Lippramsdorf 1865 e.V. tritt nach Zustimmung des Gesamtvorstands am 08. März 2024 mit Wirkung vom 08. März 2024 in Kraft.

Haltern am See – Lippramsdorf, den 08.03.2024

Vorstand

Schützenverein Lippramsdorf 1865 e.V.